

Antrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Maßnahmen zur Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, soweit erforderlich, einen Gesetzentwurf zur Regelung der folgenden Rechtsbereiche vorzulegen sowie unverzüglich die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

I. Personelle Maßnahmen

1. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und den Bundesnachrichtendienst (BND) gilt ab sofort ein Einstellungsstopp.
2. Die beim MAD dienenden Soldaten werden ab sofort zu anderen Einheiten der Streitkräfte umgesetzt. Die beim MAD beschäftigten Angestellten und Arbeiter erhalten unverzüglich entsprechende Änderungskündigungen mit der kürzestmöglichen Frist.
3. Die zum BND, aber auch die ggf. zum BfV abgeordneten Soldaten werden ab sofort zurückbeordert und wieder in der Bundeswehr verwendet.
4. Die zu BfV, MAD und BND abgeordneten oder versetzten Beamten, Arbeiter und Angestellten aus sonstigen Behörden werden ab sofort zu diesen zurückgeführt.
5. Ab sofort, bis zum 31. Dezember 1993, können die bei BfV, MAD und BND beschäftigten sonstigen Beamten, die das 48. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren schriftlichen Antrag hin in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche und weiteren Verwendung gelten die Grundsätze des „Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung“ (BGBl. I 1990, S. 2682), des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes (BGBl. I 1991, S. 2378), des Personalstärkegesetzes (BGBl. I 1991, S. 2376) sowie des Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten – Verwendungsförderungsgesetz – (BGBl. I 1992, S. 2091) entsprechend.

6. Bis zum Jahresende 1993 werden die beim BfV und BND ggf. noch verbliebenen Beamten in andere Verwaltungen – vorzugsweise in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums des Innern bzw. des Bundeskanzleramts – umgesetzt bzw. versetzt. Die beim BfV und BND ggf. noch tätigen Angestellten und Arbeiter erhalten zum 1. Januar 1994 entsprechende Änderungskündigungen.
7. Bei allen personellen Maßnahmen ist unter Beteiligung der Personalräte auf die größtmögliche Sozialverträglichkeit hinzuwirken.

II. Maßnahmen zur Sicherung der durch die Dienste gesammelten Informationen sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Erforschung geheimdienstlicher Tätigkeit

1. Die von BfV, MAD und BND gesammelten Unterlagen und personenbezogenen Daten, einschließlich der Findhilfsmittel, sind ab sofort vor allem gegen eine Verlagerung sowie vor jeglicher Löschung/Vernichtung wirksam zu schützen.

Bis zum 31. Dezember 1993 sind sie vorzubereiten für eine vollständige und geordnete Überführung in eine geeignete Einrichtung, welcher die künftige Verwaltung dieser Informationen obliegen soll.

2. Die künftige Lagerung, Verwaltung und Nutzung dieser Unterlagen wird nach den für die Stasi-Unterlagen erörterten Vorschriften ausgestaltet und aufgrund eines durch die Bundesregierung alsbald vorzulegenden Gesetzentwurfs geregelt. Das bedeutet insbesondere:
 - a) Von geheimdienstlicher Tätigkeit Betroffene erhalten bei Wahrung der Rechte Dritter unbeschränkt Auskunft, Einsicht und Kopien der sie betreffenden Unterlagen; für ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte gilt dies allenfalls beschränkt.
 - b) Jegliche behördliche Nutzung darf allenfalls mit Zustimmung und im Interesse der in den betreffenden Unterlagen genannten von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen erfolgen. Abweichend hiervon dürfen Strafverfolgungsbehörden Informationen über ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte nutzen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß diese Straftaten begangen haben.
 - c) Zur Erforschung und Aufarbeitung geheimdienstlicher Tätigkeit werden nicht personenbezogene Unterlagen öffentlich dokumentiert und zur allgemeinen Nutzung freigegeben. Eine Nutzung personenbezogener Informationen zu diesen Zwecken erfordert grundsätzlich die Zustimmung der darin genannten von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen.
 - d) Die Verwaltung der Akten erfolgt ohne regierungsamtliche Einflußnahme und unter größtmöglicher Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen.

*III. Maßnahmen zur Sicherstellung und Kontrolle der dauerhaften
Auflösung der Geheimdienste*

1. Die Übertragung von bisherigen Aufgaben, Arbeitsweisen oder Ausstattung der Geheimdienste auf andere Behörden, insbesondere auf die Polizei, ist ausgeschlossen.
2. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum Ende des 3. Quartals 1993 über den Vollzug der Maßnahmen zu I. und II. Die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages können sich beim BfV, MAD und BND über die Durchführung dieser Maßnahmen informieren, Akteneinsicht verlangen und von ihnen bestimmte Personen anhören.

Bonn, den 16. Februar 1993

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Begründung ist identisch mit dem Begründungsteil zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Geheimdienstgesetze“ vom 16. Februar 1993 (Drucksache 12/4402).

